

Tobias Drexler
Ödbraunetsrieth 16
92709 Moosbach

Handy: 0151/15545615



Mietvertrag über Hubarbeitsbühne

Kundendaten

Name: Telefon:
Straße: Nr.
Postleitzahl: Ort:

Leihgerät

Arbeitsbühne VW T3 mit Hubarbeitsbühne Ruthmann 12m

Zeitraum

Von / Datum: Uhrzeit:
Bis / Datum: Uhrzeit:
Preis: €/Tag Gesamtpreis: €
Betrag dankend in bar erhalten am:

Zustand der Arbeitsbühne bei der Übergabe in Ordnung: Ja Nein

Zustand der Arbeitsbühne bei der Rückgabe in Ordnung: Ja Nein

(bitte ankreuzen) Ja, ich habe eine umfangreiche Einweisung erhalten und stimme den AGB's und den vereinbarten Mietpreisen zu.

Für die Nutzung der Arbeitsbühne ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Arbeitsbühne muss auf festem Untergrund und gerade stehen. Der Vermieter haftet für keine Personenschäden oder sonstige Schäden durch die Arbeitsbühne. Das Fahrzeug muss bei Übergabe mit Benzin 95 voll getankt sein.

Mieter: _____ Vermieter: _____ (Drexler Tobias)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s) für Arbeitsbühnen

Drexler-Garten-Haus in 92709 Moosbach.

Allgemeines:

Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

Die Preise verstehen sich als reine Gerätekosten ohne Bedienungspersonal, Treibstoff und Transport. Als Miettag gilt der Arbeitstag von 7.00 bis 17.00 Uhr bzw. die Fünf-Tage-Woche. Minderzeiten werden entsprechend den Preisen angepasst und berücksichtigt. Die Mietzeit beginnt mit Abholung, Abtransport bzw. Einweisung auf unserem Betriebshof und endet bei Rückkehr. Vermietungen liegen unseren Vermietbedingungen zugrunde.

Gültigkeit

1. Sie mieten von uns zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergeräte weisen wir eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.
2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung und Wartungshinweise übergeben. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes vom Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten haften Sie für alle Schäden, auch ohne eigenes Verschulden.
3. Nur die von uns ausgewiesenen Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt und müssen dies (laut Unfallverhütungsvorschrift) schriftlich bestätigen.
4. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist eine Entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
5. Sollten Sie während des Einsatzes der Arbeitsbühne einen Defekt feststellen oder vermuten, werden Sie das Gerät sofort still legen und uns unverzüglich benachrichtigen. Wir sind verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit entsprechend unserer technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu beheben.
6. Sie überprüfen täglich den Motor- und den Hydraulik-Ölstand sowie den Wasserstand der Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.
7. Bei Beschädigung oder extremen Verschmutzungen der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten unsere Kundendienst- und Montage Bedingungen. Darüber hinaus tragen Sie, soweit nachweisbar, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit.
8. Sie mieten und bezahlen unsere Arbeitsbühne vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes von unserem jeweiligen Stützpunkt bis zur Rückkehr dorthin.
9. Bei Selbstfahrergeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden. Falls Sie einen Zwei oder Dreischichtbetrieb wünschen, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen sowie unserer schriftlichen Zusage. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Miettarife.
10. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen Sie nicht zur Mietpreisminderung.

Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Wir verpflichten uns, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.
2. Wir sind berechtigt, Ihnen andere Geräte zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestanforderungen entsprechen. Um Ihren Einsatzanforderungen voll zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellen wir auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und die jeweils entsprechenden technischen Daten zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen, wird Ihnen empfohlen, unseren Berater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Deshalb tragen Sie die Verantwortung dafür, daß das Gerät von Ihnen vorgesehenen geeignet ist.
3. Bei Fehlbestellungen von Geräten, z.B. durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafter seitlicher Reichweite u.ä., die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle Ausfallmietzeit zu berechnen.
4. Der Mieter ist allein verantwortlich für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanälen, Bohlen oder Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen bei Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. Bei schlechter Witterung wie Sturm, Starkregen, Eisregen sowie Aufzug eines Gewitters ist die Arbeit auf der Arbeitsbühne sofort einzustellen und die Arbeitsbühne ordnungsgemäß abzustellen.
6. Unsere Geräte dürfen als Arbeitsbühnen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen o.ä. nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.

7. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muß an dem gemeinsam vereinbarten und durch uns bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet. Dies gilt nur für Anhänger- und LKW – Arbeitsbühnen. Bei allen anderen Geräten können keine witterungsbedingten Ausfälle geltend gemacht werden.

Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich vorzubringen. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeglicher Anspruch ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Wir haften nur, wenn der Mieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits nachweist.
2. Wir haften nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, daß die Bodenverhältnisse am Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeugs möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeräten Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.
3. Gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind unsere zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert, bei Personenschäden jedoch bis max. 3,8 Mio. EUR je geschädigter Person.
4. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeugs. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche aus StVG, an den Mieter ab. Aus unseren Bemühungen, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallberechtigten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
5. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden.
 - b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen.
 - c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen.
 - d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge von Alkohol.
7. Mietern von Staplern ist es nicht gestattet, mit dem Gerät auf öffentliche oder beschränkt öffentlichen Flächen zu fahren.

Fristen und Termine

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, daß Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sind, sowie ordnungsgemäß vom Vormieter zurückgegeben wurden.
2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens nach zwei Tagen nach getroffener Vereinbarung in Kraft treten. Bei Verkürzung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete dem entsprechenden Mietsatz der gültigen Preisliste, gemäß effektiver Mietzeit, anzupassen.

Abtretung von Ansprüchen

1. Ein Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist aufgeschlossen.
2. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Vermieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an uns zu zahlenden Mietzinses mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterverfügung über seine Forderung gegenüber dem Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf uns tatsächlich übergehen.
3. Wir ermächtigen den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung auch selbst
4. anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderungen hat der Mieter uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz in 92709 Moosbach, falls der Mieter Unternehmer ist.